

Berichtspflichtigen Investmentsteuergesetz - Aktuelle Entwicklungen

Auch in den letzten Monaten haben sich Gesetzgebung und Verwaltungspraxis im Bereich der Fondsbesteuerung weiterentwickelt, insbesondere aufgrund des Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010), das am 28. Oktober 2010 verabschiedet wurde. Dies hat auch Auswirkungen auf die Ermittlung und Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Investmentsteuergesetz (InvStG). Einige ausgewählte Aspekte werden nachfolgend dargestellt.

I. Jahressteuergesetz 2010

Seit der letzten PVW Kurzinformation vom Juni 2010 haben sich aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2010 noch einige Änderungen und in der praktischen Anwendung einige Entwicklungen ergeben, die wir nachstehend darstellen:

a) Ermittlung und Veröffentlichung des Zwischengewinns

In Ergänzung unserer Kurzinformation vom Juni 2010 stellen wir den praktischen Handlungsbedarf auf Fondsebene dar, der sich aus der Verknüpfung von Ertragsausgleich und Zwischengewinn ergibt. Diese zunächst im Rahmen einer Verwaltungsanweisung erlassene Regelung wird nunmehr im JStG 2010 gesetzlich fixiert.

Um es zukünftigen insbesondere deutschen Privatanlegern und steuerlich transparenten Dachfonds zu ermöglichen, bei Kauf von Fondsanteilen den veröffentlichten Zwischengewinn als negative Einnahme zu berücksichtigen und einen hieraus entstehenden Steuerstundungseffekt nutzen zu können, sind auf Fondsebene folgende Schritte notwendig:

- Fonds, die bislang kein Ertragsausgleichsverfahren anwenden, müssen zukünftig – zumindest im Rahmen einer Nebenrechnung für deutsche steuerliche Zwecke – den Ertragsausgleich rechnen.
- Wird bereits ein Ertragsausgleichsverfahren angewendet, müssen Ertragsausgleichsbeträge zukünftig bei der Ermittlung des Zwischengewinns einbezogen werden (§ 9 Satz 2 InvStG).
- Bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns ist auszuweisen, dass der Fonds ein Ertragsausgleichsverfahren anwendet und bei der Ermittlung des Zwischengewinns berücksichtigt. Unserer Kenntnis nach prüfen derzeit die Wirtschaftszeitungen in Deutschland, die Kursinformationen für Fonds veröffentlichen (z.B. Börsenzeitung und FTD), wie diese Anforderung technisch umgesetzt werden kann. Mit einer Anpassung der Veröffentlichung ist in Kürze zu rechnen.

Zusätzlich sollte überprüft werden, ob die Information über die Anwendung eines Ertragsausgleichsverfahrens zutreffend in der WM-Datenbank hinterlegt ist. Hiervon hängt in vielen Fällen die korrekte Umsetzung ab.

Inhalt

- I. Jahressteuergesetz 2010
- II. Informationsaustauschabkommen mit Liechtenstein: Steuerneutrale Fondverschmelzungen
- III. BMF-Schreiben zu Gebühren für die Verwaltung von Fonds
- IV. Aktuelles vom BZSt
- V. Anwendungsbereich InvStG: Auslaufen der steuerlichen Übergangsregelung

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei PVW oder an:



Frank Schmidt +49 69 7199 1716
Frank.Schmidt@pvw.de



Christof Dietzel +49 69 7199 1640
Christof.Dietzel@pvw.de

PVW GMBH
Mainzer Landstraße 46
60325 Frankfurt am Main
www.pvw.de

b) Gesonderter Ausweis von Kapitalertragsteuern auf Dividenden deutscher Aktien

Im Kabinettsentwurf des JStG 2010 war eine Regelung enthalten, die einen gesonderten Ausweis deutscher Kapitalertragsteuer (KESt) vorsah, die auf Ausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften an ausländische Fonds einbehalten wurde ("erweiterte Anrechnung", vgl. unsere Kurzinformation vom Juni 2010).

Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit Blick auf ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland **nicht aufgenommen**: Die Europäische Kommission verlangt einen Quellensteuerverzicht bei Dividendenzahlungen deutscher Kapitalgesellschaften in das EU- und EWR-Ausland. Dieser Quellensteuerverzicht könnte, so die Sorge des Gesetzgebers, im Zusammenspiel mit der "erweiterten Anrechnung" zu Doppelerstattungen von KESt führen.

Nach Auskunft von Vertretern der Finanzbehörden ist allerdings geplant, in Abhängigkeit von dem Ergebnis des Vertragsverletzungsverfahrens, die Neuregelung zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen – die "erweiterte Anrechnung" ist daher unter Umständen nur aufgeschoben.

c) Anteiliger Wegfall von Verlustvorträgen

Verlustvorträge (§ 3 Abs. 4 InvStG) können auf Fondsebene grundsätzlich zeitlich unbegrenzt vorgetragen und in zukünftigen Jahren mit Gewinnen gleicher Art verrechnet werden.

Dieser zeitlich unbegrenzte Verlustvortrag war bislang nur für inländische Spezialinvestmentvermögen eingeschränkt worden: Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an einem inländischen Spezialinvestmentvermögen, gehen die anteilig auf diese Anteile entfallenden Verlustvorträge unter (§ 15 Abs. 1 Satz 5 InvStG).

Diese Regelung ist für Geschäftsjahre, die nach dem 14. Dezember 2010 enden, auch auf ausländische Spezialinvestmentvermögen anzuwenden (§ 16 Satz 4 InvStG).

Somit ist es zukünftig auch bei ausländischen Spezialinvestmentvermögen erforderlich, bei der Ermittlung ausgeschütteter und ausschüttungsgleicher Erträge Veränderungen des Anteilsbestandes zu überwachen.

Als Spezial-Investmentvermögen gelten steuerlich Fonds, deren Anlegerzahl auf 100 begrenzt ist und die keine Privatanleger zulassen.

d) Progressionsvorbehalt auf Erträge, die in Deutschland von der Besteuerung freigestellt sind

Die meisten von Deutschland abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) sehen vor, dass Einkünfte aus ausländischem

Immobilienvermögen (laufende Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilienvermögen) in Deutschland von der Besteuerung freigestellt werden (Freistellungsmethode) und nur in dem ausländischen Staat besteuert werden, in dem die Immobilie belegen ist. Die freigestellten Einkünfte wurden bisher jedoch berücksichtigt, um die Höhe des deutschen Einkommensteuersatzes zu bestimmen (Progressionsvorbehalt).

Für Immobilieneinkünfte aus Drittstaaten soll der Progressionsvorbehalt offenbar auch weiterhin Anwendung finden, auch wenn der Gesetzeswortlaut hierzu derzeit nicht klar formuliert ist.

Für deutsche *Direktanleger*, die Immobilieneinkünfte aus anderen EU- oder EWR-Staaten beziehen, ist der Progressionsvorbehalt bereits durch das Jahressteuergesetz 2009 entfallen (Änderung von § 32b Abs. 1 EStG). Für *Fondsanleger* ist eine entsprechende Regelung im Jahressteuergesetz 2010 enthalten (Änderung von § 4 Abs. 1 Satz 2 InvStG).

Diese ist auf Fondsgeschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 14. Dezember 2010 enden. Somit findet die Neuregelung bspw. bereits auf alle Fondsgeschäftsjahre Anwendung, die am 31. Dezember 2010 *enden*. Gesetzlich ist ein gesonderter Ausweis dieser Einkünfte jedoch erst für Fondsgeschäftsjahre verpflichtend, die nach dem 31. Dezember 2010 *beginnen* (§ 18 Abs. 19 Satz 2 InvStG).

Dieses gesetzgeberische Versehen kann behoben werden, indem in dieser Zwischenzeit (d.h. insbesondere für Fondsgeschäftsjahre, die am 31.12.2010 enden) DBA-freigestellte Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen gesondert als sog. "davon-Vermerk" von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. ii) InvStG ausgewiesen werden.

Bedeutung hat der (teilweise) Wegfall des Progressionsvorbehaltes für betriebliche Anleger, die progressiven Einkommensteuersätzen unterliegen. Keine Relevanz hat der Wegfall für

- deutsche Privatanleger, da die Fondserträge zu den Kapitaleinkünften zählen und grundsätzlich einem einkommensunabhängigen Steuersatz unterliegen ("Abgeltungsteuer");
- Körperschaften, da auch der Körperschaftsteuersatz nicht von der Höhe des Einkommens abhängt.

e) Weitere Überarbeitung des Katalogs der Besteuerungsgrundlagen

Das JStG 2010 sieht für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen eine Neuordnung und Ergänzung des Katalogs der Besteuerungsgrundlagen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG vor, die bei Ausschüttung und Thesaurierung im elektronischen

Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind ("1. Überarbeitung des Katalogs").

Bereits jetzt zeichnet sich allerdings ab, dass dieser Katalog der Besteuerungsgrundlagen mit einem der ersten Steuergesetze des Jahres 2011 nochmals revidiert werden soll ("2. Überarbeitung des Katalogs").

Unseren Informationen nach soll Ziel der 2. Überarbeitung des Kataloges sein, dass in den Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG alle Angaben enthalten sind,

- die Dachfonds von (steuerlich transparenten) Zielfonds benötigen, um die eigenen Besteuerungsgrundlagen ermitteln zu können,
- die depotführende Stellen zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer benötigen und
- die Anleger benötigen, um ihre Steuererklärung vollständig und korrekt auszufüllen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Daten, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht bzw. in der WM-Datenbank bereitgestellt werden (sog. WM-Reporting) zu vereinheitlichen.

Es scheint daher von der Finanzverwaltung geplant zu sein, die Anwendung der 1. Überarbeitung des Katalogs auszusetzen und unmittelbar die 2. Überarbeitung des Kataloges in der Praxis anzuwenden, um ein mehrfaches Umstellen der Systeme zu vermeiden. Auf welchem Wege dies erfolgen soll, ist derzeit noch unklar.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die 1. Überarbeitung des Kataloges kurzfristig auf Zurechnungen anzuwenden sein könnte, die sich auf Geschäftsjahre beziehen, die nach dem 31. Dezember 2010 begonnen haben und erfolgen, bevor das BMF eine Übergangsregelung veröffentlicht hat (bspw. eine Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2011 die bereits im Januar 2011 erfolgt).

II. Informationsaustauschabkommen mit Liechtenstein: Steuerneutrale Fondsverschmelzungen

Das zwischen Liechtenstein und Deutschland geschlossene Informationsaustauschabkommen ist am 28. Oktober 2010 in Kraft getreten und ermöglicht, Verschmelzungen Liechtensteiner Fonds, die in den Anwendungsbereich des InvStG fallen, für deutsche Anleger weitgehend steuerneutral auszugestalten.

Eine solche Verschmelzung ist zwischen Fonds und Segmenten/Teilfonds, nicht jedoch über Ländergrenzen hinweg, möglich. Hierzu ist unter anderem erforderlich, dass

- für Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG die Anschaffungskos-

ten gehaltener Vermögensgegenstände fortgeführt werden,

- eine Berufsträgerbescheinigung darüber erteilt wird, dass die deutschen steuerlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzstaates über die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben erteilt wird und
- beide Bescheinigungen dem Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden.

Um eine Verschmelzung im Einklang mit den deutschen steuerlichen Regeln durchführen zu können, sollte ein steuerlicher Berater bereits in der Vorbereitungsphase einbezogen werden.

III. BMF-Schreiben zu Gebühren für die Verwaltung von Fonds

Die Gebühren für die Verwaltung eines Investmentvermögens werden grundsätzlich auf Fondsebene als Werbungskosten im Rahmen der Ermittlung des Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG berücksichtigt.

Dieser Grundsatz lässt sich gemäß mehrerer Schreiben der Finanzverwaltung auch nicht durch einen geänderten Zahlungsweg umgehen. Demnach ist die Verwaltungsgebühr auch dann als Werbungskosten auf Fondsebene zu berücksichtigen, wenn sie von einem Dritten oder der Fondsleitung unmittelbar dem Anleger und nicht dem Fonds in Rechnung gestellt wird.

Das BMF stellt sich damit gegen beobachtete Gestaltungen bei Fonds mit nur einem oder wenigen betrieblichen Anlegern, bei denen auf diesem Wege versucht wurde, die Verwaltungsgebühr unmittelbar beim Anleger als Betriebsausgabe anzusetzen.

Dagegen sind Aufwendungen, die dem Anleger für die Verwaltung seiner Fondsanteile entstehen, bei dem Anleger selbst zu berücksichtigen.

Aus Billigkeitsgründen ist diese Verwaltungsauffassung erst auf Fondsgeschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2010 enden.

IV. Aktuelles vom BZSt

In Einzelfallentscheidungen, die nur gegenüber den betroffenen Fonds bekanntgegeben wurden, hat sich das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu folgenden zwei Themen geäußert:

a) Performance Fee

Wird die Verwaltung des Fonds (auch) durch eine erfolgsabhängige Vergütung entgolten, die sich nach der Entwicklung des Nettoinventarwertes (NAV) bemisst (Performance Fee), so stellt diese Gebühr aus deutscher steuerlicher Sicht unzweifelhaft Werbungskosten auf Fondsebene dar. Fraglich ist allerdings, ob es sich um Einzelkosten (Verrechnung nur mit den entsprechenden positiven Einkünften, in voller Höhe) oder Gemeinkosten (generell abzugsfähig, nur in Höhe von 90%) handelt.

Eine Behandlung als Gemeinkosten wird vom BZSt abgelehnt, da anhand der Entwicklung des NAV der Höhe nach eine unmittelbare und sachgerechte Aufteilung der Performance Fee auf die zugrunde liegenden steuerlichen Einkünfte möglich sei.

Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine Regelung hierzu in das Anwendungsschreiben zum InvStG aufgenommen wird.

Wird eine Performance Fee als Einzelkosten eingestuft, ist für jeden steuerlichen Zurechnungszeitpunkt ein angemessener und sachgerechter Maßstab zu ermitteln, um die Performance Fee auf die relevanten steuerlichen Ertragskategorien aufzuteilen. Dieser Maßstab könnte sich nach Verwaltungsauffassung bspw. an dem Verhältnis der positiven steuerlichen Nettoerträge am Ende eines Fondsgeschäftsjahres orientieren, ist aber grundsätzlich im Einzelfall zu bestimmen.

b) Umfang "Sonstiger Erträge": Ausgabe- und Rücknahmekommission

Wird bei der Ausgabe/Rücknahme von Fondsanteilen eine Gebühr vom Anteilseigner erhoben, die dem Fondsvermögen gutgeschrieben wird (Ausgabe- oder Rücknahmekommission), so ergeben sich hieraus nach Auffassung des BZSt steuerlich keine Erträge, die in die Ermittlung der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge einzubeziehen sind.

V. Anwendungsbereich InvStG: Auslaufen der steuerlichen Übergangsregelung

Hinzuweisen ist auf das Auslaufen der Übergangsregelung des BMF zur Anwendung der neu gefassten Definition des Begriffs "ausländischer Investmentanteil" (BMF-Schreiben vom 18.8.2009, Rz. 297): Um weiterhin in den Anwendungsbereich des InvStG zu fallen, müssen Fonds jedenfalls für Geschäftsjahre, die nach dem **31. Mai 2011** beginnen, die strengeren Anforderungen erfüllen, die sich insbesondere aus dem Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 14/2008 vom 22. Dezember 2008 ergeben. Diese Anforderungen beziehen sich unter anderem auf die

- zulässigen Vermögensgegenstände,
- Risikomischung und
- Anlagegrenzen für bestimmte Vermögensgegenstände

(vgl. ausführlich unseren Newsletter BMF-Schreiben vom 18. August 2009).

Für Fonds, die in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, bzw. für Fonds, die nach dem Recht ihres Sitzstaates die materiellen Voraussetzungen der OGAW-Richtlinie erfüllen, sollte sich in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle kein Anpassungsbedarf des Fondsprospektes ergeben.

Alle übrigen Fonds, die im Wege der Privatplatzierung an deutsche Anleger vertrieben werden, sollten umgehend auf die Einhaltung der formalen Anforderungen an den Fondsprospekt überprüft werden. Bei Retailprodukten ist aus praktischer Sicht die Anwendbarkeit des InvStG in vielen Fällen Voraussetzung für einen erfolgreichen Vertrieb in Deutschland. Im Einzelfall kann es auch von Vorteil sein, dass ein Fonds nicht in den Anwendungsbereich des InvStG fällt. Dies hängt unter anderem von der Art der Fondserträge und der Beteiligungshöhe deutscher Anleger ab.

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.